

Eitorf, den 19.02.2020

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

17.03.2020

Tagesordnungspunkt:

Neubau Feuerwehr, Baubetriebshof und Gemeindewerke, Siegstraße 169/170; hier: Einziehung und Teileinziehung mehrerer Grundstücke

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr beschließt, die Grundstücke

- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 467,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 468,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 475,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 476,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 477,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 504,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 1064,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 1060 (für den gelb markierten Teil des Grundstücks),
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 1062 (für den gelb markierten Teil des Grundstücks),

einzuziehen und die Grundstücke

- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 1060 (für den grün markierten Teil des Grundstücks),
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 1062 (für den grün markierten Teil des Grundstücks),

teileinzuziehen.

Begründung:

Der ABV hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 beschlossen, für die Grundstücke

- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 467,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 468,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 475,

- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 476,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 477,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 504,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 1064,
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 1060 (für den gelb markierten Teil des Grundstücks),
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 1062 (für den gelb markierten Teil des Grundstücks),

das Verfahren für die Einziehung und für die Grundstücke

- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 1060 (für den grün markierten Teil des Grundstücks),
- Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstück 1062 (für den grün markierten Teil des Grundstücks),

das Verfahren für die Teileinziehung einzuleiten.

Auf die **Vorlage XIV/1194/V** wird verwiesen.

Die Absicht der Einziehung/Teileinziehung wurde öffentlich bekannt gemacht. Die Frist zur Einreichung von Einwendungen gegen diese Vorhaben beträgt drei Monate und läuft am 04.03.2020 ab. Einwendungen wurden bisher (Stand 19.02.2020) nicht erhoben. Sollten innerhalb der Frist noch Einwendungen erhoben werden, werden diese in der Sitzung des ABV bekannt gegeben.

Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Teileinziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Einziehung und Teileinziehung sind von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und werden im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 7 Abs. 1 StrWG NRW).

Vorbehaltlich ggf. noch eingehender Einwendungen wird empfohlen, den Beschlussvorschlag umzusetzen.